

## Kompetenzregelung für die SR-Organe und die Geschäftsleitung

### Anhang 1 zum Organisationsreglement

Die Ausgabenkompetenzen sind die folgenden:

	<b>Genehmigtes Budget</b>	<b>Ausserhalb Budget</b>
<b>Stiftungsrat</b>	Volle Kompetenz	volle Kompetenz
<b>SR-Präsident zusammen mit Vizepräsident</b>		
Administrativer Aufwand	volle Kompetenz	100'000.00 p.a.
<b>SR-Präsident/Vizepräsident zusammen mit Vermögensverwaltungsausschuss</b>		
Immobilienverkauf und Verkauf	Antrag SR	Antrag an SR
Abschreibungen auf Immobilien	Antrag SR	Antrag an SR
Immobilienunterhalt	gemäss Anlagerichtlinien	100'000.00 p.a.
Andere Anlagen	gemäss Anlagerichtlinien	gemäss Anlagerichtlinien
Liquidität – 12 Monate	gemäss Anlagerichtlinien	3'000'000.00 p.a.
<b>SR-Präsident/Vizepräsident zusammen mit GL-Mitglied</b>		
Administrativer Aufwand	volle Kompetenz	50'000.00 p.a.
Immobilienaufwand	gemäss Anlagerichtlinien	50'000.00 p.a.
Liquidität – 12 Monate	gemäss Anlagerichtlinien	1'000'000.00 p.a.
<b>Geschäftsleitungsmitglieder zu zweien</b>		
Administrativer Aufwand	volle Kompetenz	30'000.00 p.a.
Immobilienunterhalt	gemäss Anlagerichtlinien	30'000.00 p.a.
Liquidität – 12 Monate	gemäss Anlagerichtlinien	1'000'000.00 p.a.

### Bestimmung der massgebenden Beträge

Verpflichtende sowie wiederkehrende Verpflichtungen aus Verträgen über einen längeren Zeitraum (mehr als ein Jahr) sind zu kumulieren.

Der jährliche maximale Ausgabenbetrag ausserhalb Budget entspricht pro Bereich demjenigen gemäss der höchsten Kompetenzordnung (Präsident zusammen mit Vizepräsident) und zwar einmalig pro Geschäftsjahr (Beispiel: Im Bereich administrativer Aufwand wurden bereits CHF 30'000.00 ausgegeben. Im gleichen Jahr können nur noch CHF 20'000.00 ausserhalb Budget ausgegeben werden).

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat am 05.06.2018 genehmigt und per 01.09.2017 in Kraft gesetzt.



## **Kompetenzregelung für die SR-Organe und die Geschäftsleitung**

Liebfeld, 5. Juni 2018

---

Dr. Siegfried Walser, Präsident

---

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident